

RS Vwgh 1973/5/8 0844/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1973

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1

BAO §138 Abs1

BAO §162 Abs1

BAO §303 Abs1 litb

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1736/62 E 10. März 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Wer undurchsichtige Geschäfte tätigt und das über den Geschäften lagernde Dunkel auch nachträglich gegenüber der Abgabenbehörde nicht durch eine lückenlose Beweisführung zu erhellen vermag, hat das damit verbundene steuerliche Risiko selbst zu tragen. Dies gilt auch hinsichtlich der in einem beantragten Wiederaufnahmeverfahren diesbezüglich angebotenen Beweises.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1971000844.X00

Im RIS seit

14.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at